Informationsblatt Allgemeine Bedingungen

Information zur Ganztagesbetreuung der Gemeinde Ahorn gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für das Schuljahr 2026/2027

(nur für Schüler*innen der Klasse 1)

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise eingeführt. Der Anspruch gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den folgenden Schuljahren auf alle Grundschulklassen ausgeweitet.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs bietet die Gemeinde Ahorn folgende Betreuungsmodelle an:

VÖ Mittwoch (Verlässliche Betreuung):	(12:30 – 13:30 Uhr)
Elternbeitrag:	15,00 €/Tag
VÖ Freitag (Verlässliche Betreuung):	(12:30 – 13:30 Uhr)
Elternbeitrag:	15,00 €/Tag
VÖ Mittwoch & Freitag (Verlässliche Betreuung):	(12:30 – 13:30 Uhr)
Elternbeitrag:	30,00 €/2 Tage
GT Mittwoch (Ganztagesbetreuung):	(12:30 – 15:30 Uhr)
Elternbeitrag:	26,00 €/Tag
GT Freitag (Ganztagesbetreuung):	(12:30 – 15:30 Uhr)
Elternbeitrag:	26,00 €/Tag
GT Mittwoch & Freitag (Ganztagesbetreuung):	(12:30 – 15:30 Uhr)
Elternbeitrag:	52,00 €/2 Tage

Die Elternbeiträge beziehen sich ausschließlich auf die Betreuung.

Ein Mittagessen sowie Getränke sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrags.

Die Betreuung erfolgt an den Schultagen im Rahmen der jeweiligen Betreuungszeiten.

Die Anmeldung erfolgt verbindlich für das gesamte Schuljahr und endet automatisch mit Beginn der Sommerferien.

Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich möglich.

Änderungen des Betreuungsbedarfs sind der Gemeinde Ahorn unverzüglich mitzuteilen.

Über die Aufnahme ihres Kindes werden die Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

Elternbeiträge/Gebühren

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der kommunalen Betreuungsangebote Elternbeiträge/Gebühren.

Die Elternbeiträge/Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht zu Ende des Kalendermonats der Aufnahme und ist zum Monatsletzten fällig.

Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung zu zahlen.

Gebührenschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Schüler*innen.
Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen, Unterzeichnung und Abgabe/Einsendung des Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung Ahorn durch den/die Erziehungsberechtigte/n.

Die Anmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt verbindlich jeweils für das gesamte Schuljahr.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtige/n werden die Allgemeinen Bedingungen und Gebührenbeiträge über die kommunalen Betreuungsangebote verbindlich anerkannt.

Abmeldung/Beendigung

Die vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtige/n ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich und muss schriftlich erfolgen.

Ein Kind kann durch die Gemeinde Ahorn von der Teilnahme am kommunalen Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- Die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Treffpunkt der angemeldeten Kinder

Schulmensa, Lernhaus Ahorn, Schulstraße 31, 74744 Ahorn-Eubigheim

Den Schüler*innen werden eine allgemeine Betreuung, sowie kreative, sportliche und soziale Aktivitäten angeboten. Diese können sowohl auf dem Gelände des Lernhaus Ahorn stattfinden, als auch außerhalb, z.B. Besuch des Sportplatzes, Spielplatz, Spaziergang etc.

Wichtige Hinweise zur Betreuung & Aufsichtspflicht

Um kurzfristig aus wichtigen Gründen wie z.B. einem Notfall mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können, ist die Angabe Ihrer Telefonnummer (Handy/Geschäft/Privat) unbedingt erforderlich.

WICHTIG:
Bitte geben Sie eine Notfallnummer an unter der tatsächlich immer jemand erreichbar ist!

Die Betreuung wird von Mitarbeitern die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten (FSJ) und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet und betreut. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Das Betreuungspersonal behält sich das Recht vor, Kindern, die den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwiderhandeln, auf deren Kosten von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Wenn das Kind krank ist, darf es nicht in die Betreuung kommen. Die Betreuer sind angewiesen, ein Kind, das einen kranken Eindruck macht, nicht aufzunehmen.

Kann ein/e Schüler*in die Betreuung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, sind die Betreuer unter Tel. XXXXXXXXXXXXXXX rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. an einer Kinderkrankheit oder einer anderen infektiösen Erkrankung) muss den Betreuern sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Die Betreuungsperson ist während der Betreuungszeit für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler*innen unmittelbar nach Ende der Betreuung aus ihrer Aufsicht. Schüler*innen, die nicht von dem Erziehungsberechtigte/n abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für die pünktliche Abholung der Schüler*innen am Ende der täglichen Betreuungszeit ist der/sind die Erziehungsberechtige/n verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die Betreuungsperson in den Räumen des Lernhaus Ahorn und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten.

Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Betreuung, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Schule.

Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigte/n hiervon rechtzeitig durch die Betreuer oder die Gemeinde Ahorn unterrichtet.

Die Betreuungskräfte und die Gemeinde Ahorn haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler*innen.

Besonderheiten des Teilnehmenden/Medizinische Notfälle

Besonderheiten des Gesundheitszustandes des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme, Impfstatus etc.) und/oder Besonderheiten der Ernährung sind bei Anmeldung gesondert unter dem Abschnitt “Persönliche Angaben zum Kind“ anzugeben und per Unterschrift zu bestätigen. Ergibt der gesundheitliche Zustand der/des Angemeldeten, dass eine Teilnahme nicht möglich ist, ist er/sie von der Betreuung ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung des Kindes zur Betreuung erklärt/erklären sich die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder der Rettungsdienst zu Hilfe gerufen wird.

Versicherung

Alle Teilnehmenden der Betreuung sind über die jeweilige Kommune haftpflichtversichert. Zusätzlich besteht Unfallversicherungsschutz über die jeweilige Unfallversicherung der Schule bzw. der zuständigen Kommune. Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein bzw. bei der/den Sorgeberechtigten mitversichert.

Haftung

Die Betreuungskräfte und die Kommune haften nicht für Unfälle, an denen ihn/sie kein Verschulden trifft. Grundsätzlich wird von Seitens der Betreuungskräfte und der Kommune alles getan, um Gefährdungen auszuschließen.

Die Betreuungskräfte und die Kommune übernimmt für verlorengegangene Gegenstände bzw. Schäden am Eigentum der Teilnehmenden keine Haftung.

Alle Informationen zur Ganztagesbetreuung finden Sie ab September 2026 online auf unserer Homepage:
www.gemeindeahorn.de

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Vereinbarungsbestimmungen bewirkt nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche treten, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung möglichst nahekommen.

Gemeinde Ahorn, 20.08.2026